FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN EINZELTESTAMENT

Die nachfolgenden Formulierungshilfen beziehen sich auf regelmäßige Reglungsinhalte von Einzeltestamenten und sollen Sie bei der Erstellung eines ersten eigenen Testamentsentwurfs unterstützen.

Damit an alles gedacht und für Ihre individuellen Verhältnisse rechtlich treffend formuliert ist, sollten Sie sich anhand Ihres Entwurfs in jedem Fall juristisch beraten lassen. Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen verfügen über ein juristisches Netzwerk und eine feste Ansprechperson für Testamentsfragen. Die Kontaktdaten finden Sie **hier**.

I. ÜBERSCHRIFT UND EINSTIEG

1. Welche Überschrift sollte ein Testament haben?

Wählen Sie eine eindeutige Überschrift wie
„Testament“ oder „Mein letzter Wille“.

2. Einleitung: Wer bin ich und was will ich regeln?

Formulieren Sie z.B.

„Ich, [Vor- und Nachname], wohnhaft derzeit [Adresse], geboren am [Geburtsdatum], regele für meinen Nachlass wie folgt:“

3. Alleingeltung des Testaments

Formulieren Sie z.B.

„Ich widerrufe alle früheren Verfügungen von Todes wegen.“

ACHTUNG: Gibt es ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag, können sich daraus – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen ergeben, mit der Folge, dass ein Widerruf nicht ohne Weiteres oder gar nicht möglich ist. Lassen Sie sich daher unbedingt juristisch beraten, wenn ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag aus früheren Zeiten vorhanden ist.

4. Anwendung von deutschem Erbrecht

Formulieren Sie z.B.

„Ich wähle für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testamentes ausschließlich deutsches Erbrecht."

ACHTUNG: Nur möglich bei deutscher Staatsangehörigkeit.

II. ERBEINSETZUNGEN UND VERMÄCHTNISANORDNUNGEN

1. Wer soll etwas bekommen? Wer soll sich um alles kümmern?

Variante 1:
Eine Person/Organisation soll alles bekommen

Formulieren Sie z.B.

„Zu meinem/-r Alleinerben/-in bestimme ich [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation]."

Variante 2:
Mehrere Personen/Organisationen sollen etwas bekommen und alles gemeinsam regeln

Formulieren Sie z.B.

„Zu meinen Erben/-innen zu je 1/3 bestimme ich

- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 1],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 2],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 3]."

ACHTUNG: Ein Erbe/eine Erbin erwirbt nach dem Gesetz immer eine Quote/einen Bruchteil am Nachlass. Die Quote/der Bruchteil sollte im Testament ausdrücklich benannt werden. Werden mehrere Erben/-innen bestimmt, muss die Summe ihrer Quoten 100% ergeben!

HINWEIS: Erben mehrere Personen/Organisationen, bilden Sie eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft ist für die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses grundsätzlich auf Einigkeit angewiesen und daher oft schwerfälliger und gegebenenfalls auch streitanfällig. Dies lässt sich z.B. durch die nachstehende **Variante 3** vermeiden.

(Variante 3 finden Sie auf Seite 3)

Variante 3:
Eine Person/Organisation soll etwas bekommen und alles regeln und Teile an andere abgeben

Formulieren Sie z.B.

„Zu meinem/–r Alleinerben/–in bestimme ich [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] und belaste ihn/sie mit folgenden Vermächtnissen:

- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 1] erhält [...],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 2] erhält [...],
- [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation 3] erhält [...]."

HINWEIS: Wollen Sie mehrere Personen oder Organisationen begünstigen, können Sie eine(n) Alleinerben/-in bestimmen, der/die sich um die gesamte Abwicklung kümmert, jedoch nicht alles behält, sondern Teile an andere abgibt. Ein solches „Abgebenmüssen" nennt der Jurist „Vermächtnis-anordnung". Durch eine solche Regelung können mehrere Personen und/oder Organisationen bedacht werden, die Abwicklung aller Nachlassangelegenheiten liegt jedoch allein in der Hand des/der Alleinerben/-in, was in der Regel am einfachsten ist.

Mögliche Inhalte eines Vermächtnisses finden Sie unter **Ziffer III.2** Alles was der Erbe/die Erbin nicht als Vermächtnis abgeben muss, behält er/sie nach dem Gesetz automatisch. Genannt werden muss nur, was der Erbe/die Erbin als Vermächtnis abgeben soll.

ACHTUNG: Damit klar ist, wer sich um alle Nachlassangelegenheiten kümmert, ist im Testament deutlich zu formulieren, wer Erbe/-in werden soll und wer mit einem Vermächtnis bedacht wird.

WICHTIG: Es muss immer mindestens einen Erben/eine Erbin geben. Sie können Ihren Nachlass nicht nur über Vermächtnisse verteilen.

3. Welchen Inhalt können Vermächtnisse haben?

Variante 1:
Begünstigung mit einem festen Geldbetrag

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält [x] Euro."

Variante 2:
Begünstigung mit dem (flexiblen) Geldbetrag, der auf ein Bankkonto eingezahlt wird
(in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des Todes auf dem Konto vorhanden ist, d.h. durch Einzahlungen und Abhebungen kann der Betrag nach Testamentserrichtung verändert werden)

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält das im Zeitpunkt meines Todes auf dem Konto [IBAN] vorhandene Guthaben."

(Variante 3-5 finden Sie auf Seite 4)

Variante 3:
Begünstigung mit einer Quote vom „Nettonachlass", sodass sich die Höhe der Begünstigung automatisch an eine Mehrung oder Minderung des zu verteilenden Vermögens anpasst

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält [x] % meines Nettonachlasses nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten."

Variante 4:
Begünstigung mit konkreten Gegenständen / persönlichen Sachen

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] erhält [konkrete Beschreibung des Gegenstandes], sofern im Nachlass vorhanden."

ACHTUNG: Gegebenenfalls ist zu regeln, was der/die Begünstigte bekommen soll, wenn der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass vorhanden ist. Wenn Sie z.B. eine Immobilie vermachen, sollten Sie regeln, was der/die Begünstigte erhält, wenn Sie die Immobilie vor Ihrem Tod verkauft haben sollten.

Variante 5:
Begünstigung mit Gegenständen / persönlichen Sachen nach Wahl eines Begünstigten

Formulieren Sie z.B.

„Aus meinem Hausrat und meiner persönlichen Habe (einschließlich aller Wertgegenstände) der zuletzt von mir bewohnten Wohnung kann sich [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] binnen [x Wochen] nach Eröffnung meines Testamentes aussuchen und mitnehmen, was er/sie möchte."

HINWEIS: Bei mehreren Begünstigten können Sie – gegebenenfalls zur Vermeidung von Streitigkeiten – eine Reihenfolge vorgeben, müssen dies aber nicht.

III. ERSATZBEGÜNSTIGUNGEN

Wer bekommt etwas / kümmert sich, wenn eine begünstigte Person vor mir verstorben ist / die bedachte Organisation nicht mehr existiert?

Variante 1:
Ersatzbegünstigung für eine(n) Schlusserben/-in

Formulieren Sie z.B.

„Zu meinem/-r Alleinerben/-in bestimme ich [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] ersatzweise [Name und Adresse der ersatzweise begünstigten Person/Organisation]."

Variante 2:
Ersatzbegünstigung bei einem Vermächtnis zugunsten einer anderen Person/Organisation

Formulieren Sie z.B.

„[Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] ersatzweise [Name und Adresse der ersatzweise begünstigten Person/Organisation] erhält […].“

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihre Schwester, sollte sie vor Ihnen versterben, werden ersatzweise deren Kinder zu gleichen Teilen begünstigt.

Variante 3:
Entfallen eines Vermächtnisses zugunsten des/der Erben/-in(nen)

Formulieren Sie z.B.

„Das Vermächtnis entfällt ersatzlos, wenn der/die Vermächtnisbegünstigte wegfällt.“

HINWEIS: Entfällt ein für den ersten Erbfall angeordnetes Vermächtnis ersatzlos, verbleibt es bei dem/der/den Erben/-in(nen).

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihren Patensohn, sollte er vor Ihnen versterben, behält der Alleinerbe den Vermächtnisgegenstand.

IV. SONSTIGES

Wer kümmert sich um die Unterbringung und Versorgung meines Haustieres?

Formulieren Sie z.B.

„… [Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation] begünstige ich verbunden mit der Auflage, für die liebevolle und kompetente Unterbringung und Versorgung des/der zuletzt bei mir vorhandenen Tiere(s) Sorge zu tragen.“

HINWEIS: Tiere können nicht selbst begünstigt werden, sondern nur Personen/Organisationen, die als Erbe oder mit einem Vermächtnis begünstigt werden und dann als Auflage für die Unterbringung und Versorgung eines Tieres Sorge tragen sollen. Grundsätzlich sinnvoll ist die vorrangige Benennung einer vertrauten Person und ersatzweise einer gemeinnützigen Organisation für den Fall, dass diese Person sich um das Tier nicht kümmern kann oder will. Sofern sich eine gemeinnützige Organisation um ein Tier kümmern soll, stimmen Sie sich zu deren Möglichkeiten und Ihren Wünschen und Vorstellungen vor Ihrer Testamentserrichtung ab.

WICHTIG: Wer sich zeitnah um Ihr Tier kümmern soll, muss von Ihrem Tod zeitnah erfahren. Die Information über das Nachlassgericht dauert mehrere Wochen.

Soll das Anfechtungsrecht künftiger Ehegatten und Kinder sowie unbekannter Kinder ausgeschlossen werden?

Formulieren Sie z.B.

„Ich schließe hiermit das gesetzliche Anfechtungsrecht für den Fall des Vorhandenseins oder des künftigen Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter aus. Dies gilt auch für die Anfechtung wegen eines etwaigen, wegen dieses Umstandes gegebenen Motivirrtums nach § 2078 Absatz 2 BGB."

HINWEIS: Ausgeschlossen ist damit ein Anfechtungsrecht, nicht aber Pflichtteilsrechte dieser Personen.

HÄUFIGE FRAGEN

1. Muss ich in einem Testament auflisten, was ich alles habe?

Eine Auflistung im Testament zu dem, was Sie haben, ist weder erforderlich noch sinnvoll. Eine solche Auflistung wäre nie abschließend vollständig und es werden sich bis zu Ihrem Tod vermutlich auch Änderungen ergeben.

Nach dem Gesetz geht Ihr gesamter Nachlass, egal wie er sich bei Ihrem Tod im Einzelnen zusammensetzt, auf den/die Erben/-in(nen) über. Was er/sie nicht als Vermächtnis abgeben muss/müssen, behält/behalten er/sie. Genannt werden muss nur, was der/die Erbe(n)/-in(nen) als Vermächtnis abgeben soll(en). Den Rest behält/behalten der/die Erbe(n)/-in(nen) nach dem Gesetz automatisch.

2. Wer kümmert sich nach meinem Tod um alles? Brauche ich eine(n) Testamentsvollstrecker(in)?

Nach dem Gesetz ist es die Aufgabe des/der Erben/-in(nen), sich um alle Nachlass-angelegenheiten zu kümmern. Also um Haushalts- und Vertragsauflösungen, Erfüllung von Vermächtnissen, Bankangelegenheiten u.s.w. Wer einen kompetenten und zuverlässigen Erben hat, braucht keine(n) Testamentsvollstrecker(in,) dessen/deren Tätigkeit nach dem Gesetz mit Kosten verbunden ist.

Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen können sich als Erbe/ Schlusserbe kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern. Wichtig ist, dass Sie sich zu Lebzeiten mit der jeweiligen Organisation abstimmen, damit Ihr Testament später nach Ihren Wünschen und Vorstellungen umgesetzt wird.

HINWEIS: Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Testament klar zum Ausdruck bringen, wer sich um die gesamte Abwicklung des Nachlasses kümmern soll, das ist grundsätzlich der (Schluss-)Erbe/die Erbin, und wer etwas als Vermächtnis erhalten soll.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Ein kurzes Erklärvideo zum Unterschied zwischen Vererben und Vermachen finden Sie **hier**, ein Interview mit Frau RAin Kathrin Loose, Fachanwältin für Erbrecht, finden Sie **hier**.

3. Was ist bei der Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation zu beachten?

Eine gemeinnützige Organisation kann grundsätzlich sowohl als Erbin eingesetzt werden als auch mit einem Vermächtnis bedacht werden. Auf diese Weise können auch mehrere gemeinnützige Organisationen nebeneinander bedacht werden.

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation in Form eines eingetragenen Vereins („e.V.“) begünstigen möchten, sollten neben der Adresse auch die Vereinsregisterdaten angeben werden. Die entsprechenden Angaben der teilnehmenden Organisationen des NACHLASS-PORTALS finden Sie **hier**. Bei einer Stiftung gibt es keine Registerdaten.

Manchmal gibt es sowohl einen Verein als auch eine oder mehrere Stiftung(en), die ‚zusammenarbeiten, jedoch rechtlich selbständig sind. Z.B. gibt es NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, NABU International Naturschutzstiftung. Es ist wichtig, dass Sie bei der Begünstigung einer gemeinnützigen Organisation unmissverständlich formulieren, welche Organisation gemeint ist und den genauen rechtlichen Namen angeben. Dazu gehört der jeweilige Rechtsformzusatz wie „e.V.“, „Stiftung“, „gGmbH“, „gUG“ oder „KdöR“.

Sofern eine gemeinnützige Organisation die Aufgaben eines/-r Erben/-in übernehmen – sich also um alle Nachlassangelegenheiten kümmern – soll, ist es wichtig, dass Sie mit der Organisation vorab Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeiten und Grenzen der Organisation und Ihre Wünsche zu besprechen, damit Ihr Nachlass später nach Ihren Vorstellungen abgewickelt wird. Ein solcher Austausch bleibt für Sie immer unverbindlich.

4. Warum ist die Adresse einer begünstigten Person/Organisation im Testament anzugeben und wie aktuell muss sie sein?

Begünstigte Personen und Organisationen sollten in einem Testament immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu. Die entsprechenden Angaben der teilnehmenden Organisationen des NACHLASS-PORTAL finden Sie **hier**.

Das Nachlassgericht muss nach dem Tod einer Person, die ein Testament hinterlassen hat, eine Kopie des Testaments an alle im Testament begünstigten Personen/Organisationen versenden. Die Adresse hilft bei der Identifikation des/der Begünstigten/-in und ermöglicht eine schnelle Zustellung der Testamentskopie und Regelung aller Nachlassangelegenheiten.

Sollte eine aktuelle Adresse nicht bekannt sein, kann das Nachlassgericht über die Einwohnermeldeämter die aktuelle Adresse ermitteln. Es ist daher sehr sinnvoll, die zuletzt bekannte Adresse eines/-r Begünstigten im Testament anzugeben. Die Adressen müssen im Testament nicht aktuell gehalten werden.

HINWEISE ZUR FORM UND AUFBEWAHRUNG

1. Welche Formen sind für ein Testament möglich?

Nach deutschem Recht können Sie ein Testament handschriftlich oder notariell beurkundet errichten. Nur ein Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

Bei einem handschriftlichen Testament ist der gesamte Text von Anfang bis Ende von dem/der Testierenden mit der Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – zu unterschreiben. Auch bei Platznot soll die Unterschrift unter dem Testamentstext oder auf einer nächsten Seite stehen und nicht an der Seite oder über dem Text platziert werden. Die Unterschrift hat eine Abschlussfunktion.

Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam.

Es ist zu empfehlen, den Text – insbesondere Namen und Adressen – gut leserlich zu schreiben und die einzelnen Seiten eines Testaments fest zu verbinden.

2. Wo sollte ein Testament aufbewahrt werden?

Damit Ihr Testament später Beachtung findet – nicht übersehen wird oder abhandenkommt – sollten Sie es in amtliche Verwahrung geben. Ein notarielles Testament und einen Erbvertrag gibt der Notar / die Notarin in amtliche Verwahrung. Ein handschriftliches Testament können Sie im Original selbst beim Nachlassgericht hinterlegen. Die Kosten liegen bei knapp 100 €.

Denken Sie daran, vor der Abgabe des Originals beim Nachlassgericht eine Kopie für Ihre Unterlagen und gegebenenfalls auch für den/die Erben/-in zu machen.

KONTAKT & SERVICE

Sie haben weitergehende Fragen?

Alle am NACHLASS-PORTAL teilnehmenden Organisationen haben für Fragen zur Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung eine feste Ansprechperson und bieten Ihnen Service und Unterstützung an.

Damit an alles gedacht und alles nach Ihren Wünschen juristisch treffend formuliert ist, sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen. Alle teilnehmenden Organisationen haben ein juristisches Netzwerk und können sich kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Die Ansprechpersonen, Kontaktdaten und ein kurzes Vorstellungsvideo zu den teilnehmenden Organisationen finden Sie **hier**.

Wichtig ist, dass Sie sich mit der oder den Organisationen, die Sie in Ihrem Testament begünstigen möchten, zu Ihren Vorstellungen abstimmen, damit Ihre Wünsche später umgesetzt werden.

Haftungsausschluss

Diese Formulierungshilfen stellen auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Die Darstellungen sind nicht umfassend und abschließend und ersetzen keine rechtliche Beratung. Das NACHLASS-PORTAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesen Formulierungshilfen keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG haftungsbeschränkt)
Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg vertreten durch Christian Thiesen
Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht LübeckHandelsregister: HRB 21241HL
Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2024 RAin Dr: Cornelia Rump